



Satzung

Hundesportverein Starnberg e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Abs. I

- 1) Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Starnberg e.V.“.
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 70340 eingetragen.

Abs. II

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.
- 2) Die Geschäftsstelle kann sich an einem andern Ort als dem Sitz des Vereins befinden.

Abs. III

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis und ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist der Sitz des Vereins, unabhängig vom Wohnort des / der 1. Vorsitzenden. (*)

(*) Für die bessere Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. I

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Alle Einnahmen des Vereins kommen ausschließlich dem Vereinszweck zugute.
- 5) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Abs. II

- 1) Der Verein fördert die Ausbildung von Gebrauchshunden und den Sport mit dem Hund und damit gleichzeitig die sportliche Betätigung und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Hundeführer.
- 2) Sportliche Veranstaltungen nach dem vom „Deutschen Hundesportverband e.V.(dhv)“ und dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)“ als maßgeblich erlassenen Prüfungs- und Wettkampfbestimmungen sind zu veranstalten.
- 3) Der Verein unterstützt geeignete Mitglieder bei ihrer Ausbildung zum Schutzdiensthelfer, Richter, Ausbildungswart oder Trainer.
- 4) Der Verein unterstützt die Belange des Tierschutzes, soweit es den Hund betrifft.

Abs. III

Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V. (BLV)“.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. I

- 1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle zu beantragen.

Abs. II

- 1) Mit Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle gilt der Antragsteller auflösend bedingt für ein Jahr als Mitglied mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten aufgenommen.
- 2) Über die endgültige, unbefristete Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der endgültigen Aufnahme zu dem im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitpunkt.

Abs. III

- 1) Die Aufnahme kann nicht erfolgen, wenn der Antragsteller
 - a) einer vom „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)“ oder der „Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)“ nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet des Hundesports angehört;
 - b) gewerbsmäßiger Hundehändler ist.
- 2) Der Gesamtvorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dem von ihm verfolgten Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. I

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem vom Gesamtvorstand festgelegten Rahmen die Einrichtungen des Vereins zu benützen und am Übungsbetrieb teilzunehmen.
- 2) Die Einrichtungen des Vereins sind pfleglich zu behandeln.

Abs. II

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die Vereinssatzung und alle auf deren Grundlage erlassenen Vereinsordnungen zu beachten sowie Anweisungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Abs. III

Als Hundehalter verpflichtet er sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung insbesondere im Sinne des Tierschutzgesetzes; vorsätzliche Verstöße hiergegen rechtfertigen den Ausschluss aus dem Verein.

Abs. IV

Rechte und Pflichten der Mitglieder können auch in einer Platz- und Hüttenordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird, näher geregelt werden.

Abs. V

Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen Vereinsordnungen verstoßen oder Anweisungen von Vereinsorganen missachten, können unbeschadet des § 6 Abs. III Ziff. c der Satzung durch Verbandsbeschluss abgemahnt und vom Übungsbetrieb für bis zu vier Wochen ausgeschlossen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. I

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Abs. II

1) Der Austritt kann nur durch eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung an den Schriftführer unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen.

2) Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3) In den Händen des Mitglieds befindliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich, spätestens mit Wirksamwerden des Austritts, zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht darf nicht geltend gemacht werden.

Abs. III

1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- a) in den durch diese Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen;
- b) wenn einem Mitglied durch rechtskräftige Entscheidung eines staatlichen Gerichts die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt wurde;
- c) bei einem Verhalten, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt;
- d) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung mit Setzung einer Frist von vier Wochen und Androhung des Ausschlusses des gesamten Rückstand nicht bezahlt hat.

Abs. IV

1) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich zu äußern.

3) Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

4) Mit Zugang des Ausschlussbescheides ruhen alle Rechte als Vereinsmitglied; § 6 Abs. II Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Beiträge

Abs. I

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Art und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3) In der Beitragsordnung kann geregelt werden, dass die Mitglieder über die Zahlung eines Mitglieds- und Aufnahmebeitrags hinaus zur Ableistung von Arbeitsstunden zugunsten der Unterhaltung und Pflege des Vereinseigentums verpflichtet sind.

Abs. II

- 1) Für einzelne Ausbildungssparten kann der jeweils zuständige Ausbildungswart beim Gesamtvorstand einen Sonderbeitrag für das laufende Kalenderjahr beantragen.
- 2) Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3) Der Sonderbeitrag darf nur für Aufwendungen der jeweiligen Sparte verwendet werden.
- 4) Der Sonderbeitrag darf pro Kalenderjahr und Sparte maximal 30 Prozent des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen; Minderjährige zahlen den halben Sonderbeitrag.

Abs. III

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 2) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres erwerben, zahlen den halben Jahresbeitrag; die übrigen bei Aufnahme in den Verein fällig werdenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Abs. IV

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Beiträge zu leisten und Arbeitsdienste zu verrichten, befreit.

§ 8 Gesetzlicher Vorstand

Abs.: I

- 1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- 2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied des gesetzlichen Vorstands ist alleinvertretungsbefugt.
- 4) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands müssen Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Deutschland sein.
- 5) Der gesetzliche Vorstand lässt die Sitzungen des Gesamtvorstands einberufen und leitet sie; er legt die jeweilige Tagesordnung fest.

Abs.: II

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Abs. III

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zuvor zugestimmt hat.

Abs. IV

Der gesetzliche Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands zur Erfüllung besonderer Aufgaben Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen; diese sind im Gesamtvorstand nicht stimmberechtigt.

§ 9 Gesamtvorstand

Abs. I

- 1) Neben dem gesetzlichen Vorstand besteht ein nicht vertretungsberechtigter Gesamtvorstand.
- 2) Seine Mitglieder sind dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung für ihr Handeln verantwortlich.

Abs. II

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) jeweils einem Ausbildungswart für alle Hundesportarten, die im Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV) vertreten sind und die im Hundesportverein Starnberg e.V. ausgeübt werden.
- f) dem Platzwart.

Abs. III

- 1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch diese Satzung eine besondere Zuweisung erfolgt.
- 2) Der Gesamtvorstand führt alle Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - a) Maßnahmen zur Planung und Verwirklichung der Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Erstattung der Jahresberichte
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind für alle Vereinsmitglieder und die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands sowie für alle Funktionsträger des Vereins bindend.

Abs. IV

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Der Gesamtvorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, dass notwendige Aufwendungen, die diesem Mitglied durch dessen Tätigkeit für den Verein entstanden sind, aufgrund eines Einzelnachweises erstattet werden.

Abs. V

- 1) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Mitglied für die vakante Stelle für die restliche Amtsperiode des Gesamtvorstandes.

Abs. VI

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

Abs. VII

Der Gesamtvorstand bestimmt die Delegierten zur Kreisgruppenversammlung und die Delegierten zum Verbandstag des BLV.

§ 10 Besondere Funktionsträger

Abs. I Schriftführer

- 1) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr und die Mitgliederkartei des Vereins.
- 2) Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes gem. Anordnung des 1. Vorsitzenden ein.
- 3) Von jeder Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung fertigt er ein schriftliches Protokoll an, das auf Verlangen in der jeweils nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen ist.

Abs. II Kassenwart

- 1) Der Kassenwart führt die Kasse und den Haushalt des Vereins.
- 2) Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahme- und Ausgaberechnung vorzulegen.
- 3) Der gesetzliche Vorstand und die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Kassenführung zu nehmen.
- 4) Spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Kassenwart seine Tätigkeit unter Vorlage aller Unterlagen von den Revisoren prüfen zu lassen.

Abs. III Ausbildungswarte

- 1) Die Ausbildungswarte sind jeweils für die Sportart, für die sie gewählt worden sind, zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Prüfungsordnung und den sportlichen Veranstaltungen.
- 2) Sie pflegen die Verbindungen zu den Ausbildungs- und Sportwarten der Kreisgruppe.
- 3) Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und die Bereitstellung der zur Ausbildung benötigten Gegenstände; sie arbeiten insoweit eng mit dem Kassen- und Platzwart zusammen.

Abs. IV Platzwart

Der Platzwart ist zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit der Pflege und Unterhaltung des Vereinsgeländes; insoweit arbeitet er eng mit den Ausbildungswarten und dem Kassenwart zusammen.

Abs. VII Hüttenwart

- 1) Der Gesamtvorstand kann einen Hüttenwart bestimmen, der nicht Mitglied des Gesamtvorstandes ist.
- 2) Der Hüttenwart ist zuständig für die Bewirtschaftung des Vereinsheims; er arbeitet insoweit eng mit dem Kassen- und Platzwart, sowie den Ausbildungswarten zusammen.
- 3) Der Hüttenwart ist zu genauer Rechnungslegung gegenüber dem Kassenwart verpflichtet.

Abs. VIII Revisoren

- 1) Die beiden Revisoren sind für die Kassenprüfung des Vereinsvermögens zuständig; sie sind nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 2) Sie führen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung des Vereinsvermögens durch; insoweit arbeiten sie eng mit dem Kassenwart zusammen.
- 3) Über die Kassenprüfung fertigen die Revisoren ein Protokoll an, welches beide unterschreiben und das in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

Abs. IX

- 1) Die Funktionsträger können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Mithilfe von Vereinsmitgliedern bedienen.
- 2) Aufgaben können sie im Einzelfall delegieren und einen Vertreter benennen.
- 3) Die besonderen Funktionsträger sind nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Abs. I

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2) Der gesetzliche Vorstand und der Gesamtvorstand sind an ihre Beschlüsse gebunden; sie kann dessen Beschlüsse auch aufheben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
- 5) Die Übertragung von Stimmen oder die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Abs. II

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Anzahl der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Gesamtvorstand die Einberufung beschlossen hat.

Abs. III

- 1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zugesandt werden und eine Tagesordnung enthalten.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch mindestens 2 Wochen im Voraus auf der Internetpräsenz des Vereins in einem geschützten Mitgliederbereich angekündigt und die Tagesordnung dort veröffentlicht werden.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung kann auch mindestens zwei Wochen im Voraus an eine vom Mitglied benannte e-Mailadresse versandt werden.
- 4) Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schriftführer auf die Zusendung der Einladung und die Tagesordnung gem. Satz 1 verzichten und eine andere Form der Benachrichtigung nach Satz 2 oder Satz 3 wählen.

Abs. IV

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Bericht des Gesamtvorstandes entgegenzunehmen,
- b) den Bericht der Revisoren entgegenzunehmen,
- c) den gesetzlichen Vorstand zu entlasten,
- d) einen Wahlausschuss, die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 9 Abs. II) und die Revisoren zu wählen.
- e) eine Beitragsordnung zu erlassen
- f) eine Platz- und Hüttenordnung zu erlassen
- g) Satzungsänderungen zu beschließen
- h) Anträge von Vereinsmitgliedern zu beschließen,
- i) die Auflösung des Vereins zu beschließen
- j) Ehrenmitglieder zu ernennen.

Abs. V

In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen als Tagesordnungspunkte nur Anträge mit ihrem Wortlaut und der Begründung aufgenommen werden, wenn sie Änderungen der Satzung betreffen.

Abs. VI

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des auf die Mitgliederversammlung vorangehenden Jahres beim gesetzlichen Vorstand eingegangen sein und eine Begründung enthalten.
- 2) Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht in die Einladung als Tagesordnungspunkt aufgenommen, aber der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 3) Diese entscheidet, ob die Anträge dennoch behandelt werden.
- 4) Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer in der Einladung nicht genannter Punkte in die Tagesordnung.
- 5) Als weitere Tagesordnungspunkte kann nach Satz 4 jedoch nicht
 - eine Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Abberufung des Gesamtvorstands oder einzelner seiner Mitgliederaufgenommen werden.

§ 12 Beschlussfassung

Abs. I

1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für alle Beschlüsse:

a) der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.

b) die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf nicht bei Beratungen oder Beschlüssen mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum 3. Grad oder einem Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen kann.

Abs. II

1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4) Das Stimmrecht kann nur durch das anwesende Mitglied persönlich ausgeübt werden.

5) Mitglieder des Gesamtvorstands können ihr Abstimmungsverhalten bei Verhinderung aus wichtigem Grund vorab schriftlich dem 1. Vorsitzenden gegenüber bekanntgeben; Abs. I Satz 1 a bleibt davon unberührt.

6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Wahlen

Abs. I

- 1) Mit der Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes beauftragt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- 2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- 3) Die Mitglieder werden durch Handzeichen gewählt.
- 4) Die Aufgabe des Wahlausschusses endet mit dem Abschluss der Wahl des Gesamtvorstandes.

Abs. II

- 1) Der bisherige Schriftführer erstellt über den Wahlvorgang ein Protokoll, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses handschriftlich unterzeichnet werden muss.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt.
- 3) Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt; im Übrigen durch Handzeichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann eine Wahl ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder durchführen, wenn zu der Wahl ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Einladung die Durchführung der Wahl als Tagesordnungspunkt enthielt.

Abs. III

- 1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- 2) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- 3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- 4) Das Stimmrecht kann nur durch das anwesende Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Abs. IV

- 1) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann nur dann in Abwesenheit gewählt werden, wenn es zuvor beim 1. Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und eine eventuelle Annahme der Wahl hinterlegt hat.

Abs. V

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands und die besonderen Funktionsträger werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 14 Datenschutzerklärung

Abs. I

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse und Bankverbindung so wie die Daten des / der von dem Mitglied geführten Hund(e) und der/den dazugehörigen Tierhalterhaftpflichtversicherung(en) auf.
- 2) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 3) Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden.
- 4) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 5) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Abs. II

- 1) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- 2) Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur insoweit gestattet, als es der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes dient; insbesondere können Daten an dem Verein übergeordnete Verbände (z.B. dhv, VDH, FCI) wegen der Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen oder Meisterschaften übermittelt werden.

Abs. III

- 1) Der Verein kann im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über Leistungsergebnisse und besondere Ereignisse seiner Mitglieder berichten.
- 2) Dabei können personenbezogene Daten der Mitglieder sowie Fotos von Mitgliedern und deren Hunden in der Tagespresse oder im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht werden.

3) Einzelne Mitglieder können jederzeit dem Vorstand gegenüber der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten und / oder von Fotos widersprechen; in diesem Fall unterbleiben Veröffentlichungen.

Abs. IV

- 1) Beim Austritt werden Name, Anschrift des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- 2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Abs. I

1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

2) Dieser beruft daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Voraussetzungen dafür gem. § 11 dieser Satzung vorliegen.

3) Einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung ist die Auflösung des Vereins.

Abs. II

Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen sich für die Auflösung aussprechen.

Abs. III

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Blindenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Ausbildung von Blindenhunden.

Abs. IV

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Fassung des Jahres 2017 .
Beschlossen in der Hauptversammlung vom 14. Januar 2017
Mit dieser Fassung der Satzung verlieren alle vorigen Fassungen ihre Gültigkeit.